



Gemeinde Veltheim (Ohe)

Landkreis Wolfenbüttel

Der Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Veltheim (Ohe)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Veltheim (Ohe) in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Veltheim (Ohe)“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Ein wachsender weißer (silberner) Zinnturm, belegt mit einem grünen Aststück mit zwei Blättern.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: weiß – grün.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Veltheim (Ohe) – Landkreis Wolfenbüttel“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Wertgrenzen

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
 - der Bürgermeister bis 1.000,00 €
 - der Verwaltungsausschuss bis 5.000,00 €
 - der Gemeinderat über 5.000,00 €
- (2) Die Wertgrenzen gem. Abs. 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NKomVG.

Unsere Bankverbindungen:

Nord/LB, BLZ 250 500 00, Kto. Nr. 2 499 283
Volksbank Sickinge eG., BLZ 270 900 77, Kto. Nr. 612 770 3000
Postbank Hannover, BLZ 250 100 30, Kto. Nr. 12 870-305

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstagnachm.: 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen

**§ 4
Verwaltungsausschuss**

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

**§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/-innen vertreten.
- (2) Die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird durch die allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wahrgenommen.

**§ 6
Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 7
Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 8
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ im Internet verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sickinge während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Veltheim (Ohe) zu veröffentlichen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) vom 21.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Veltheim (Ohe), 11.10.2022


von Veltheim
Bürgermeister



